

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Umsatzersatz: Übersicht zur neuen Richtlinie inkl. FAQs des BMF

Unternehmen, die direkt von den Schließungen betroffen sind, erhalten 80 % ihres Umsatzes bis 800.000 Euro ersetzt

16.11.2020, 8:00



© ENVATO

Diese Information ist eine vereinfachte und zusammenfassende Darstellung der neuen Richtlinie zum Umsatzersatz. Hier eine [FAQ-Übersicht des BMF](#). Informationen zu Unterstützungsmaßnahmen für von der Covid-19 Notmaßnahmenverordnung betroffenen Branchen finden Sie [hier](#).

Die wichtigsten Eckpunkte:

Unternehmen, die direkt von den behördlichen Schließungen betroffen sind, erhalten 80 % ihres Umsatzes (Vergleich November 2019) bis 800.000 Euro ersetzt:

- Um diesen Umsatzersatz möglichst unkompliziert, unbürokratisch und rasch zu ermöglichen, wird dieser anhand der **Steuerdaten des Jahres 2019**, die der Finanzverwaltung vorliegen, automatisch berechnet.
- Die Beantragung erfolgt über [FinanzOnline](#).

- Der Antrag kann durch die **Unternehmerin/den Unternehmer selbst** oder von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter eingebracht werden.
- Der Umsatzerstattungsanspruch kann **bis 15. Dezember beantragt** werden. Dabei sollen die ersten Antragssteller das Geld bereits in 14 Tagen erhalten.
- Der **maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen** ist gemäß Genehmigung der EU-Kommission mit **800.000 Euro gedeckelt**, wobei bestimmte Corona-Hilfen gegengerechnet werden müssen (aktuell 100 % garantierte Kredite und Landesförderungen sowie NPO-Fonds). Der Fixkostenzuschuss Phase 1 wird nicht gegengerechnet.
- **Kurzarbeit** und **Lieferservices** (Gastronomie) werden nicht gegengerechnet.
- Auch **Beherbergungsbetriebe** mit Geschäftsreisenden sind anspruchsberechtigt.
- Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und eine **operative Tätigkeit** ausüben.
- Ausgenommen sind Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein **Insolvenzverfahren** anhängig ist (gilt nicht für Sanierungsverfahren).
- **Arbeitsplatzgarantie:** Unternehmen dürfen zwischen 3.11. bis 30.11 **keine Kündigung** gegenüber Beschäftigten aussprechen.
- **Mischbetriebe** erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der von behördlichen Schließungen betroffen ist, ersetzt (Angabe Prozentsatz).
- **Neugründer:** Die Umsatzsteuervoranmeldung aus dem Jahr 2020 wird durch die Anzahl der bestehenden Monate seit der Gründung dividiert. Das Unternehmen muss vor dem 1.11.2020 gegründet worden sein. Der Mindestersatz liegt bei 2.300 Euro.
- Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der **ÖNACE-2008-Klassifikation** vorzunehmen. Beim Antrag für den Umsatzerstattungsanspruch wird die Branchenzuordnung des BMF übernommen. Es ist kein ÖNACE-Nachweis von Statistik Austria notwendig. (Ihre ÖNACE Zuordnung erhalten Sie bei Bedarf von der Statistik Austria mittels einer Klassifikationsmitteilung. Sollten Sie Ihre Klassifikationsmitteilung verlegt haben, wenden Sie sich bitte an Statistik Austria unter KLM@statistik.gov.at).

Update 14.11.2020

Informationen zum Umsatzerstattungsanspruch für von der Covid-19 Notmaßnahmenverordnung betroffenen Unternehmen und Branchen können Sie [hier nachlesen](#).

Das könnte Sie auch interessieren



WKÖ-Kopf: "Brauchen kein gegeneinander Ausspielen einzelner Gruppen, sondern Entlastung für alle"

Steuerreform muss Betrieben und Arbeitnehmern zugute kommen – Entlastung der Betriebe schafft nachhaltigen Aufschwung und Beschäftigung [➔ mehr](#)



WKÖ-Spitze: „Steuerreform bringt unseren Betrieben Entlastung und Planungssicherheit“

Stärkung des Wirtschaftsstandortes gesichert [➤ mehr](#)



Coding Day 2021: So groß wie nie zu zuvor

Schulworkshops und Lehrlings-Hackathon erstmals bundesweit [➤ mehr](#)